

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- nur per elektronischer Post –

Über die
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 6

an die

Landkreise und Kreisfreien Städte
als untere Ausländerbehörden

Nachrichtlich:

Sächsische Staatskanzlei / Ref. 25

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Sächsischer Landkreistag e. V.

Sächsischer Ausländerbeauftragter

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Regelung des Wohnsitzes von Personen, die nach § 12a Abs. 1 AufenthG
einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen unterliegen

I. Ausgangssituation

1. Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016
(BGBl. I S. 1939) wurde in § 12a AufenthG eine Regelung zur Wohnsitzzu-
weisung für Ausländer eingeführt, die vom Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutz-
berechtigte anerkannt wurden oder denen erstmals eine Aufenthaltserlaub-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martin Fröhlich

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3295
Telefax +49 351 564-3209

martin.froehlich@
sml.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-2301/12/1

Dresden, 16. Februar 2018

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.sml.sachsen.de

Vorkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschü-
bete / signierte E-Mails / elektronische
Dokumente sowie Do-Mail unter
www.sml.sachsen.de/kontakt.htm

nis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wird. Nach § 12a Abs. 1 AufenthG ist dieser Personenkreis kraft Gesetzes verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren seinen Wohnsitz in dem Land beizubehalten, dem sie im Rahmen ihres Asyl- oder Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden, es sei denn es liegt ein Ausnahmetatbestand des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG vor.

Die Ausländerbehörden wurden mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 6. September 2016 (Az.: StAs24-1310.10/113, Anlage 1) über die einzelnen Regelungen des § 12a AufenthG informiert. Dabei wurde auch auf die im Ermessen der unteren Ausländerbehörden stehende Möglichkeit einer weiteren Wohnsitz- und Integrationsfeinsteuering innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs nach den Absätzen 2 bis 4 der Vorschrift hingewiesen.

Nach Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz / Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (SMGI) stellt der hohe Zuzug von Asylsuchenden seit dem Jahr 2015 die sächsischen Kommunen vor allem bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum zunehmend vor erhebliche Schwierigkeiten. Um eine weitere Verschärfung dieser Lage zu verhindern und eine Planbarkeit zu ermöglichen, ist eine gleichmäßige Verteilung der nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu integrierenden Personen auf die Kommunen im Freistaat Sachsen unerlässlich. Die grundsätzlich freie Wohnortwahl der nach § 12a AufenthG zu integrierenden Ausländer würde zu einem Ungleichgewicht führen und damit nicht nur die Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sondern auch die Schwierigkeiten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum weiter verschärfen.

Nach Auskunft der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 2. Oktober 2017 waren im Freistaat Sachsen zu diesem Stichtag 49.667 Ausländer aus den Hauptherkunftsstaaten (Eritrea, Afghanistan, Irak, Iran, Syrien) mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in Sachsen gemeldet. Erfasst sind Asylbewerber im Verfahren, anerkannte Asylbewerber, Geduldete, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Ausländer, die sich aufgrund eines Aufenthaltstitels, z. B. als Familienangehörige, Studenten oder Arbeitnehmer hier aufhalten und die in Sachsen gemeldet sind. Davon leben 11.164 in Dresden und 14.171 in Leipzig. Das sind rund 50 % von den insgesamt im Freistaat Sachsen lebenden Personen aus den Hauptherkunftsstaaten. Dem gegenüber wurden den Städten Dresden und Leipzig aber nur 13,24 % bzw. 13,52 % der aufzunehmenden Ausländer nach dem Schlüssel des § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsFlüAG zugewiesen. Dabei hat sich die Quote des tatsächlichen (Ist-)Bestandes fortlaufend erhöht: Wohnten zu dem Stichtag 19. Oktober 2016 noch 45,5 % der im Freistaat Sachsen lebenden 44.789 Ausländer aus den Hauptherkunftsstaaten in den Städten Dresden und Leipzig, waren es zum 2. Januar 2017 bereits 47,3 % (von 46.226) und schließlich zum 4. April 2017 bereits 48,8 % von 47.553. Die Entwicklung des Meldedatenbestandes von Personen aus den Hauptherkunftsstaaten im Zeitraum vom 19. Oktober 2016 bis zum 2. Oktober 2017 ist nochmals in der Anlage 2 dargestellt.

Mit der Anordnung von Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG soll dazu beigetragen werden, dass Wohnraum, Sprachkurse, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie weitere Integrationsangebote vor allem im ländlichen Raum genutzt werden und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten der drei Kreisfreien Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz, diese weiterhin in ausreichen-

dem Maß vorhanden sind. Dies verbessert auch die Planbarkeit von Integrationsmaßnahmen. Auch können dadurch Segregationsrisiken, insbesondere eine soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung von der Aufnahmegesellschaft, von vornherein minimiert werden. Integrationshemmenden Verwerfungen zwischen den Landkreisen und Kreisfreien Städten wird damit entgegengewirkt.

2. Nach Feststellung von SMGI ist davon auszugehen, dass die in § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG genannten Integrationskriterien im Freistaat Sachsen grundsätzlich kumulativ im Rahmen der auf den jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt entfallenden Quote nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) erfüllt sind.

Im Einzelnen:

2.1 Das Angebot an Sprach- und Integrationskursen weist landesweit grundsätzlich keine regionalen Unterschiede auf. In jedem sächsischen Landkreis bzw. in jeder Kreisfreien Stadt werden Integrationskurse des BAMF durchgeführt.

Im Rahmen der Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2, erhalten alle Landkreise (und seit 2018 auch alle Kreisfreien Städte) jeweils eine Förderung für bis zu zehn Kommunale Integrationskoordinatoren, die die Amts- und Verantwortungsträger in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Integrationsarbeit vor Ort unterstützen. Überdies wird in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten zusätzlich jeweils eine „Koordinationskraft Integration“ zur Unterstützung und insbesondere zur Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke oder für Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration gefördert.

Des Weiteren erhalten alle Landkreise und Kreisfreie Städte eine Förderung im Rahmen der Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2, jeweils bis zu 1,5 VZÄ für den Aufbau und die Koordinierungsaufgaben von Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler und Gemeindedolmetscherdienste.

Ebenfalls an alle Landkreise und Kreisfreie Städte werden die Fördermittel für die Richtlinie Soziale Betreuung nach einem Schlüssel ausgegeben, dem die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge zu Grunde liegt. Die damit finanzierten Sozialarbeiter/Sozialbetreuer bilden damit die Verteilung der Geflüchteten nach dem SächsFlüAG ab und sorgen für eine flächendeckende Sozialbetreuung.

2.2 Auch die Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind im Freistaat Sachsen grundsätzlich landesweit erfüllt.

In allen Kreisfreien Städten und Landkreisen sind Arbeitsagenturen und Jobcenter vorhanden. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Sachsen“ eingerichtet, um den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen in Sachsen zu erleichtern. Dieses Programm ist zunächst auf drei Jahre angelegt. Dabei werden (allerdings nicht vollständig flächen- und bedarfsdeckend) Projekte mit jeweils mehreren Mentoren etabliert, die geflüchteten Menschen auf ihrem Weg der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration beratend zur Seite stehen.

II. Erlass von Wohnsitzzuweisungen durch die unteren Ausländerbehörden nach § 12a Abs. 2 bzw. 3 AufenthG

Um bereits während des Aufenthalts des Asylsuchenden im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt eingeleitete erfolgversprechende Integrationsschritte auch im Fall der Anerkennung der Schutzberechtigung zu bewahren und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslastung der Integrationsressourcen ergeht an die unteren Ausländerbehörden folgende Weisung:

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser Erlass findet Anwendung auf Personen, die als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a Grundgesetz (GG), als Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), als subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist und für die zu einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses eine Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entstanden ist (nachfolgend: „zu integrierende Person“).

1.2 Der Erlass ist nicht anzuwenden, wenn die zu integrierende Person, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt (derzeit 723 Euro) oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

2. Zuständigkeit für den Erlass von Wohnsitzzuweisungen

Sachlich zuständig für den Erlass von Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsAuslZuG die unteren Ausländerbehörden.

3. Verfahren der Wohnsitzzuweisung

3.1 Verfahren der Wohnsitzzuweisung bei Verteilung vor Anerkennung als Schutzberechtigter

3.1.1 Die Landesdirektion Sachsen (LDS) erlässt die asylrechtliche Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 Satz 1 AsylG i. V. m. § 7 Abs. 1 SächsFlüAG. In der Zuweisungsentscheidung weist die LDS den Asylsuchenden darauf hin, dass er im Fall einer Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG einer Wohnsitzverpflichtung für den zugewiesenen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt unterliegt, die aber durch einen gesonderten Bescheid der unteren Ausländerbehörde auf der Grundlage von § 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG ergeht. Einer vorherigen Anhörung des Ausländers bedarf es nicht, vgl. § 50 Abs. 4 Satz 4 AsylG.

3.1.2 Die LDS verteilt die Asylsuchenden auf der Grundlage der Verteilquote des § 6 Abs. 3 SächsFlüAG auf die Landkreise und Kreisfreien Städte.

3.2. Verfahren der Wohnsitzzuweisung bei Anerkennung als Schutzberechtigter nach Verteilung auf die Landkreise und Kreisfreien Städte

3.2.1 Wird dem Asylsuchenden vom BAMF der Anerkennungsbescheid nach seiner Verteilung auf einen Landkreis / eine Kreisfreie Stadt bekanntgegeben, prüft die örtlich zuständige untere Ausländerbehörde, ob die zu integrierende Person unter den Anwendungsbereich des § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG fällt. Die zuständige Ausländerbehörde kann davon ausgehen, dass die in § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG abgebildeten Integrationskriterien grundsätzlich für den betreffenden Landkreis / Kreisfreie Stadt erfüllt sind. Die zuständige Ausländerbehörde ordnet eine Wohnsitzauflage für den Landkreis / die Kreisfreie Stadt an, dem die zu integrierende Person bereits aufgrund der asylrechtlichen Verteilung zugewiesen wurde.

Die Zuweisung nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG muss innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Nach § 12a Abs. 2 Satz 2 kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen, soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme darf längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet werden.

Die Zuweisungsentscheidung soll unverzüglich nach Anerkennung als Schutzbedürftiger durch das BAMF bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG unter Beachtung der nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG maßgeblichen Kriterien erfolgen.

3.2.2 Optional eröffnet § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG für die Landkreise die Möglichkeit, in den Landkreisen die Wohnsitzverpflichtung räumlich weiter einzugrenzen und eine Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landkreises zu verfügen. Die unteren Ausländerbehörden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob bzw. in welchen Fällen sie von dieser Option Gebrauch machen. In diesem Fall ergeht die Entscheidung über die Wohnsitzzuweisung im Benehmen mit der jeweiligen Kreisangehörigen Gemeinde. Im Rahmen einer solchen Zuweisung ist auch das ÖPNV-Angebot vor Ort zu berücksichtigen.

Die Kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die zu integrierende Person aufzunehmen (vgl. § 12a Abs. 9 Nr. 5, Abs. 2, 3 AufenthG).

3.2.3 Zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung kann die zu integrierende Person gemäß § 12a Abs. 4 AufenthG verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, soll eine gleichmäßige Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgen. So kann im Interesse einer gelingenden Integration bereits im Vorfeld der Bildung von integrationshemmenden ethnischen Schwerpunkten entgegengewirkt werden.

Die Ermächtigung der unteren Ausländerbehörde zur Verfügung von sog. negativen Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 4 AufenthG bleibt von diesem Erlass unberührt. Für die Entscheidung ist die untere Ausländerbehörde zuständig.

3.3 Verfahren der Wohnsitzzuweisung bei Personen, denen nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist

Hinsichtlich Personen, denen nach den §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland, Aufnahme aufgrund humanitärer Aufnahmeanordnungen des Bundes oder des Landes, Resettlement - Flüchtlinge) erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ordnet die zuständige Ausländerbehörde ebenfalls eine auf den jeweiligen Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt bezogene Wohnsitzauflage an oder verfügt eine auf einen bestimmten Ort innerhalb des Landkreises bzw. einer Kreisfreien Stadt bezogene Wohnsitzauflage.

3.4 Verfahren der Wohnsitzzuweisung bei Anerkennung als Schutzberechtigter vor Verteilung auf die Landkreise und Kreisfreien Städte

Für den Fall, dass dem Ausländer ausnahmsweise während seines Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen der Anerkennungsbescheid seitens des BAMF bekanntgegeben wird, ist es der LDS nach § 3 Nr. 2 SächsAuslG verwehrt, eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG zu verfügen.

Für diese in der Praxis nur ausnahmsweise auftretenden Fälle ist für die Verfügung einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung liegt, in welcher der zu integrierenden Person der Anerkennungsbescheid des BAMF bekanntgegeben wurde.

4. Anhörung

Die Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG ergeht durch Verwaltungsakt. Betroffene sind vor einer Zuweisungsentscheidung nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG regelmäßig anzuhören (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. 28 Abs. 1 VwVfG). Die Ausübung des Ermessens setzt in aller Regel eine Auseinandersetzung mit den individuellen Rechten des Betroffenen voraus, deren Ermittlung insbesondere die vorherige Anhörung des Betroffenen zu dienen bestimmt ist. Ein Absehen von der Anhörung im öffentlichen Interesse gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird regelmäßig nicht in Betracht kommen. Vielmehr hat die Ausländerbehörde nach dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 24 VwVfG von Amts wegen zu ermitteln und alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Insoweit hat sie nicht nur die Tatsachen zu ermitteln, die etwa erforderlich sind, um den Anwendungsbereich der Norm zu prüfen (z.B. das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses), sondern insbesondere auch diejenigen Tatsachen, die zur Ausübung des von § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG eingeräumten Ermessens erforderlich sind.

Im Rahmen der Anhörung vorgebrachte oder sonst ersichtliche humanitäre Gründe oder integrationsrelevante Umstände sind bei der Zuweisungsentscheidung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Gründe, die geeignet wären, eine Aufhebung oder

Änderung der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 5 AufenthG zu rechtfertigen. Zu den integrationsrelevanten Umständen zählen auch Fragen der schulischen Integration. Zu diesen soll sich die untere Ausländerbehörde mit dem Landesamt für Schule und Bildung abstimmen. Im Übrigen wird auf Ziffer II.3. des o. g. Schreibens des SMI vom 6. September 2016 hingewiesen.

Die Anhörung kann in schriftlicher Form unter Verwendung eines standardisierten Anhörungsbogens erfolgen, welcher der zu integrierenden Person im Rahmen der Beantragung des entsprechenden Aufenthaltstitels auszuhändigen ist.

5. Nachträgliche Anpassung bzw. Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme

5.1 Eine Anpassung bzw. Aufhebung der nach § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG erteilten Verpflichtung zur Wohnsitznahme erfolgt nach Maßgabe von § 12a Abs. 5 AufenthG.

5.2 In Fällen eines länderübergreifenden Wohnortwechsels wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer II des Schreibens des SMI vom 1. November 2016 – Az.: StAs24-1310.10/113 (Anlage 3) hingewiesen.

5.3 In den Fällen eines landkreisübergreifenden Wohnortwechsels wird auf Ziffer 12.2.5.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI. 2009 S. 877) verwiesen. Danach bedarf eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkende Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsortes im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts zu tragende Prozessrisiko alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes darf die Zustimmung zur Streichung der Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.

6. Familiennachzug

Nach § 12a Abs. 6 AufenthG werden Familienangehörige zur Wohnsitznahme verpflichtet, die der Verpflichtung zur Wohnsitznahme des Stammberechtigten; zu dem der Nachzug erfolgt, räumlich und zeitlich entspricht.

7. Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist als Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt (vgl. Anlage D 11a zur Aufenthaltsverordnung) mit der entsprechenden Dauer aufzunehmen.

In den Fällen des Zeitversatzes zwischen Anerkennung durch das BAMF / Beantragung und Ausstellung des eAT soll im Hinblick auf die Durchführung der Anhörung wie folgt verfahren werden:

Der zu integrierenden Person soll - wenn möglich – gleichzeitig mit der Ladung zum Termin bei der Ausländerbehörde zur Beantragung des eAT der Anhörungsbogen zum beabsichtigten Erlass einer Wohnsitzauflage übersandt werden, der zum Termin mitzu-

bringen ist. Werden im Rahmen der Anhörung keine Gründe vorgetragen, die gegen die Erteilung der Wohnsitzauflage sprechen, erfolgt die Wohnsitzzuweisung unverzüglich, die gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) AufenthG zu begründen ist. Außerdem ist auf dem (als Anlage zum Schreiben des SMI vom 1. November 2016 – Az.: StAs24-1310.10/113 beigefügten) Formblatt über die Bescheinigung über die Erlaubnisfiktion gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz unter dem Punkt „Hinweise“ in dem entsprechenden Freifeld der Passus „Es besteht folgende Wohnsitzverpflichtung: Kreisfreie Stadt/ Landkreis“ einzutragen.

8. Statistik

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde statistisch zu erfassen und quartalsmäßig an das Referat 62 der LDS zu melden. Hierfür ist der als Anlage 4 beigefügte Meldebogen zu verwenden.

9. Außerkrafttreten des § 12a AufenthG am 6. August 2019

Auf eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme, die vor dem 6. August 2019 angeordnet wurde, findet § 12a AufenthG in der bis zum 6. August 2019 geltenden Fassung und damit auch dieser Erlass weiterhin Anwendung (§ 104 Abs. 14 AufenthG).

Die Verpflichtungen zur Wohnsitznahme, die vor dem 6. August 2019 angeordnet wurden, bleiben also bis zum letzten Tag ihrer Geltungsdauer wirksam.

10. Rechtsschutz

Widerspruch und Klage gegen Verfügungen nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG entfalten nach § 12a Abs. 8 AufenthG keine aufschiebende Wirkung.

11. Sanktionsmöglichkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG zuwiderhandelt, handelt gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2b AufenthG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 5 letzter HS. AufenthG mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Wohnsitzregelung sollte in den betroffenen Einzelfällen erwogen werden, die Bußgeldvorschrift des § 98 Abs. 3 Nr. 2a und 2b AufenthG anzuwenden.

Daneben kann die Wohnsitznahmeverpflichtung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden. In Betracht kommt hier insbesondere die Anordnung eines Zwangsgeldes und ggf. Zwangshaft nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

12. Inkrafttreten

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Maßgabe dieses Erlasses ist ab dem 1. April 2018 umzusetzen.


Reinhard Boos
Referatsleiter Ausländerangelegenheiten
und Staatsangehörigkeit

—
Anlagen: 4

—

—